

# Der Streit um die Lebensgeschichte Adolf Ignaz Mautner-Markhofs

## Ein ungewöhnlicher Familienprozeß

Ein ganz ungewöhnlicher Prozeß, der eine Episode in dem seit Jahrzehnten laufenden Erbschaftsstreitigkeiten der Familie Reininghaus bildet, wurde heute vom Oberlandesgericht entschieden. Fritz Reininghaus, ein Enkel des im Jahre 1889 verstorbenen Großindustriellen Ignaz Adolf Mautner, klagte einen anderen Enkel, den Großindustriellen Georg Mautner-Markhof

### auf Anerkennung des Miteigentums an der von seinem Großvater verfaßten Lebensbeschreibung.

Er beehrte, daß ihm Einsicht in diese Lebensbeschreibung zu gewähren sei.

In der vor dem OLGR. Dr. Höller beim Zivillandesgericht durchgeführten Verhandlung hatte der Klagevertreter Dr. Gustav Scheu ausgeführt, daß der Kläger, der im Testament seines Großvaters nur als Pflichterbe eingesetzt worden sei, weitere Ansprüche erheben könne. Er habe bereits seine Mutter, die Tochter des alten Mautner, beerbt und sein Vater Julius sei mit Ignaz Adolf Reininghaus im Kompagnieverhältnis gestanden.

Julius Reininghaus sei im Jahre 1847 aus Westfalen nach Wien gekommen, habe die vom Gewerbeverein ausgeschriebene goldene Medaille für eine brauchbare Kunsthefe und den Preis der Bäckerinnung erhalten. Diese Erfindung habe er dem alten Mautner übergeben und sei mit ihm in ein Gesellschaftsverhältnis getreten.

In der Biographie sagt Mautner: „Ich kann sagen, daß mit dem Beginn dieses Geschäftszweiges und dem Eintritt des Julius Reininghaus neuer Segen in meinem Geschäftsleben entstand. Diese meine Aussage bleibe in meiner Familie ein ewiges Gedenken.“ Fritz Reininghaus verlangt nun, da er, wie er behauptet, Miteigentümer dieser Biographie sei, die Vorlage derselben.

Aus ihr werde sich ergeben, daß Julius

Reininghaus an den Preßhefefabriken beteiligt war und nicht nur einen dreijährigen Gesellschaftsvertrag geschlossen habe.

Sein Sohn sei daher durch das Testament verkürzt worden und habe weitere Ansprüche.

Dr. Witrowsky als Beklagtenvertreter verlangte die Abweisung der Klage. Er bestritt alle Vorbringungen des Klägers.

Das Zivillandesgericht wies die Klage auf Überlassung der Lebensbeschreibung ab.

Auf diese habe Fritz Reininghaus weder als Erbe Anrecht, noch sei dieselbe als Familienurkunde anzusehen. Vor dem Oberlandes-

## SCHIER NUSSDORF

XIX., Hackhofergasse 12

Täglich Wiener Musik

Gesang des beliebten Sängers Franz Schier

Heute Donnerstag

Spezial-Heurigen-Abend

Eigenbau-Weine / Wiener Küche / Kein Entree

## Café Orpheus

Lerchenfeldergürtel 41

Publikumstanz.  
Kapelle!

Bernado Gallico

gericht wurde dieses Urteil angefochten, doch wies dasselbe unter Vorsitz des Hofrates Dr. Schmidt die Berufung ab. In der Begründung sagte der Vorsitzende, die Lebensgeschichte sei zwar ein Familiendokument, doch könnten von ihr keine rechtlichen Folgen abgeleitet werden. Im übrigen sei der Anspruch, der aus einem Verhältnis vom Jahre 1847 entstanden sei, bereits längst verjährt.